

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 6. März 2020

Nr. 4

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg für das Haushaltsjahr 2020	7
Jahresabschluss 2016 der Klävemann-Stiftung	8
Jahresabschluss 2016 der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS)	8

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 20. 01. 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	588.790.868 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	582.509.635 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.952.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.117.500 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	571.499.198 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	540.795.558 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.665.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.959.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.678.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	598.414.598 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	637.433.058 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 44.696.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.
2. Gewerbesteuer	439 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen.

gungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 20. Januar 2020

Krogmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2020 liegt vom 09. 03. – 17. 03. 2020 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Oldenburg, 06. 03. 2020

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2016
der Klävemann-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 24. 02. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 222.885,20 EUR wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2017 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 74.295,07 EUR und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 148.590,13 EUR.

- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2016 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 24. 02. 2020

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2016
der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung
(VOSS)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 24. 02. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) in Höhe von -3.612,06 EUR wird aus der zweckgebundenen Rücklage gedeckt.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2016 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 24. 02. 2020

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.